



**Team K**  
Landtagsfraktion | Gruppo consiliare  
Silvius-Magnago-Platz 6 | 39100 Bozen  
Piazza Silvius Magnago, 6 | 39100 Bolzano

An die Präsidentin  
des Südtiroler Landtages  
Rita Mattei  
**IM HAUSE**

## **BESCHLUSSANTRAG**

### **Recht auf Kleinkindbetreuungsplatz**

Der Beschluss der Landesregierung Nr. 666 vom 30.07.2019 „Genehmigung der Richtlinien für die Finanzierung der Kindertagesstätten und des Tagesmütter-/Tagesväterdienstes und Widerruf des Beschlusses Nr. 1198 vom 20. November 2018“ regelt in Artikel 3 die Betreuungsplätze. Demnach muss jede Gemeinde ihren Bedarf erheben und für mindestens 15% der Kinder von 0-3 Jahren einen Betreuungsplatz garantieren, entweder in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater. Nicht alle Gemeinden kommen dieser Pflicht nach. Auf die Anfrage Nr.680/2020 vom 22.01.2020 antwortete die zuständige Landesrätin, dass zu jenem Zeitpunkt 23 Gemeinden keine Kleinkindbetreuungsplätze anboten. In ganzen 57 Gemeinden gab es Anfang 2020 keine Kindertagesstätte. Kommt eine Gemeinde dieser Verpflichtung nicht auf eigenem Gebiet nach und kann dies nicht ausreichend begründen, so sieht Artikel 3 Punkt 7 vor, dass über die Gemeindenfinanzierung der Betrag der säumigen Betreuungsplätze abgezogen wird. Einige Gemeinden mussten diesen Finanzabzug bereits in Kauf nehmen.

In vielen Betreuungseinrichtungen gibt es lange Wartelisten. Familien haben keine Planungssicherheit. Vor allem für Frauen wird damit der Wiedereinstieg in den Beruf erschwert. Schwierig ist für viele, dass für den Betreuungsplatz eine nachgewiesene Erwerbstätigkeit erforderlich ist, sie ohne Betreuungsplatz sich aber nicht für eine Erwerbstätigkeit verpflichten können. Aber nicht nur Kinder von Erwerbstätigen, auch sozial benachteiligte Kinder sollten eine Betreuungseinrichtung besuchen können. Selten gibt es Plätze für Kinder, deren Eltern nicht arbeiten, obwohl auch Kinder aus diesen Familien professionelle Betreuung benötigen würden.

Die Allianz für Familie wies im Frühjahr 2019 bei einer Pressekonferenz auf die „Vereinbarkeitslücke“ hin. Familien fällt es zunehmend schwerer, ihr Berufs- und Familienleben zu organisieren. Wir wissen seit Jahren, dass etwa 1000 Mütter der 0-3jährigen in Südtirol jährlich kündigen, da sie es nicht schafften, Familie und Beruf unter einen Hut zu bringen. Aus dem Bericht der Gleichstellungsrätin zum Tätigkeitsjahr 2021 geht hervor, dass es 2021 884 Frauen waren. Im Bereich Vereinbarkeit Familie-Beruf gibt

es noch viel zu tun. 20,9% der Beratungen der Gleichstellungsrätin bezogen sich auf Flexibilität und/oder Vereinbarkeit.



**Team K**  
**Landtagsfraktion | Gruppo consiliare**  
Silvius-Magnago-Platz 6 | 39100 Bozen  
Piazza Silvius Magnago, 6 | 39100 Bolzano

Mit dem Omnibusgesetz (LG 27/19 Art. 8 Absatz 2) wurde zudem das Eintrittsalter in den Kindergarten wieder erhöht (vollendetes drittes Lebensjahr innerhalb Dezember), nachdem es seit 2008 bei zweieinhalb Jahren lag. Dies hat zur Folge, dass mehr Kinder einen Betreuungsplatz benötigen. Dabei mangelte es schon vorher an Tagesmüttern und Kitaplätzen, da nicht alle Gemeinden Betreuungsplätze anbieten, obwohl der Beschluss der Landesregierung Nr. 666 vom 30.07.2019 vorschreibt, für 15% der Kleinkinder einen Platz anzubieten. Außerdem müssen Eltern fünfmal höhere Kosten schultern, da die Kleinkindbetreuung ein anderes Tarifsystem als der Kindergarten hat.

Die Bundesrepublik Deutschland hat im Sommer 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz oder die Betreuung durch eine Tagesmutter festgeschrieben. Es wird jedem Kind zwischen 0 und 3 Jahren, unabhängig vom Einkommen oder der Erwerbstätigkeit der Familien, ein Betreuungsplatz garantiert. Es gibt mehrere Gerichtsurteile, in denen Eltern dieses Recht mit Erfolg einklagten.

„In drei Parallelverfahren (III ZR 278/15, III ZR 302/15, III ZR 303/15) wollten Mütter nach Ablauf einer einjährigen Elternzeit wieder in Vollzeit berufstätig sein. Sie meldeten ihre Kinder bei der Stadt für einen Betreuungsplatz an, erhielten aber auch auf wiederholte Nachfrage keinen positiven Bescheid. Durch eigene Bemühungen fanden sie schließlich einen Betreuungsplatz für ihre Kinder – allerdings später als beabsichtigt. Nun verlangten sie den Ersatz des ihnen dadurch entstandenen Verdienstaufschlags. Der Bundesgerichtshof gab am 20. Oktober 2016 ihrem Begehren Recht und verpflichtete die Kommune zu Schadenersatz.

Bereits zuvor hatte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Juli 2016 in einem ähnlichen Schadensersatzfall entschieden. Weil die Eltern keinen passenden Platz in einer städtischen Krippe fanden, hatten sie ihr Kind in einer privaten Einrichtung angemeldet. Die Differenz von fast 1.000 Euro/Monat von städtischer zu privater Krippe wurde der Familie als Schadensersatz zugesprochen.“ (<https://www.deutscherfamilienverband.de/index.php/projekte/tipps-fuer-familien/184-rechtsanspruch-kitaplatz-fragen-antworten>).

Dies vorausgeschickt,

### **verpflichtet der Südtiroler Landtag die Landesregierung:**

1. das Anrecht auf einen Kleinkindbetreuungsplatz für alle Kinder von 0-3 Jahren gesetzlich festzuschreiben.
2. Die Finanzierungsmodelle der Kleinkindbetreuung zu überdenken.



## **Team K**

**Landtagsfraktion | Gruppo consiliare**  
Silvius-Magnago-Platz 6 | 39100 Bozen  
Piazza Silvius Magnago, 6 | 39100 Bolzano

Bozen, 16. Mai 2022

### **Die Landtagsabgeordneten**

Maria Elisabeth Rieder

Paul Köllensperger

Franz Ploner

Alex Ploner